

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forschung und Technik“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen.
Der Verein wurde am 03.03.2012 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins, Tätigkeitsbereich

1. Zweck des Vereins ist es, durch Projektarbeiten neue Erkenntnisse im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Technik zu eröffnen. Die Themen der Projekte sind durch die Mitglieder des Vereins vorzustellen. Dies geschieht im Rahmen eines Vortrags auf einer Mitgliederversammlung. Anschließend findet eine Abstimmung über die Projekte statt. Die Projekte werden aus Mitteln des Vereins wie z.B. finanzieller Unterstützung und etwaigen Leistungen von Sponsoren des Vereins realisierbar und umsetzbar gemacht.
2. Förderung naturwissenschaftlicher und technischer Kompetenzen von Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Kursen und Lehrgängen im Bereich der Informatik, Technik und Naturwissenschaften.
4. Der Betrieb und die Unterhaltung eines Hackerspaces.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und unterhält keinen auf die Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
3. Des Weiteren kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss aus dem Verein ist schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren

1. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsordnung fest, welche die Höhe des Beitrages und in welchen Abständen dieser zu entrichten ist, enthält.
2. Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Beitritts sofort für die laufende Beitragsperiode fällig.
4. Über eine Änderung der Beitragordnung ist jedes Vereinsmitglied einen Monat im Voraus schriftlich zu informieren.

§ 6

Pflichten der Mitglieder, Mitgliederakten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
2. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail Adresse und eine gültige Postanschrift vorliegt.
4. Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks berechtigt, die Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern.

§ 7

Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Kosten, die den Mitgliedern durch ihre Vereinsarbeit notwendiger Weise entstanden sind, können vom Verein ersetzt werden, soweit diese Kosten nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen sind. Über den Ersatz solcher Aufwendungen wird per Vorstandsbeschluss entschieden.
3. Der Verein kann für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. Werden Mitglieder über die übliche Vereinsarbeit hinaus für den Verein tätig, kann der Verein eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG zahlen oder die Tätigkeit auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, die Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
2. Der Vorstand

3. Die Mitgliederversammlung

**§ 9
Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der alte Vorstand führt die nötigen Amtsgeschäfte nach Weisung des neuen Vorstandes bis Eintragungen im Vereinsregister und bei Kreditinstituten erfolgt sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Jedes volljährige Vereinsmitglied kann sich zur Wahl aufstellen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - 1. Kassenwart
 - 2. Kassenwart

**§ 9.1
Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 10
Mitgliedsversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher per Mail, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
4. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
8. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

9. Alles ist durch einen, bei jeder Mitgliederversammlung zu ernennenden, Schriftführer zu protokollieren.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
12. Hat im ersten Wahlgang der Vorstandswahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
13. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
14. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10.1

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10.2

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Im übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter der Angabe von Gründen beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, 10.1 entsprechend.

§ 10.3

Definition des Aufgabenbereichs der Mitgliederversammlung

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einzel- bzw. Rundschreiben des Vorstandes an jedes Mitglied per E-Mail.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 20.11.2015 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.